

## Mit Zustellungsurkunde

Mineralölhandel  
Hans Schmidt GmbH & Co. KG  
verteten durch die Geschäftsführer  
Herrn Gerhard Schmidt und  
Herrn Hans Schmidt  
Mühltalstraße 24  
90766 Fürth

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 42.1-100h 16.05-Schmidt, H.-2-

Bearbeiter/in: Herr Wolf  
Durchwahl: 069 2714 3941

Datum: 22. Januar 2016

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

Auf Antrag vom 24. Februar 2015, mit Ergänzungen vom 10. August 2015 und 18. September 2015, wird der

**Firma**  
**Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG**  
**Mühltalstraße 24**  
**90766 Fürth**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in :	Hanau
Grundbuch Gemarkung:	Hanau
Flur:	70
Flurstücks-Nr.:	213 und 214

das bestehende Betriebsgrundstück in der Möhnestraße 19 um das Grundstück Möhnestraße 17 zu erweitern, verbunden mit einer Umstrukturierung der vorhandenen Lagerflächen auf dem bisherigen Gelände sowie die Schaffung neuer Vorbehandlungsmöglichkeiten, der Erweiterung des Input-Kataloges sowie der Anpassung der Lager- und Durchsatzmengen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 5.220,00 €.

## Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbeseheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Antragsunterlagen
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen
- V. Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
  - 1. Allgemeines
  - 2. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Erfordernisse
  - 3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
    - 3.1 Luftreinhalteung
    - 3.2 Lärmschutz
  - 4. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse.
  - 5. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse
  - 6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
  - 7. Anforderungen an den Gesundheitsschutz
  - 8. Sprengstoffrechtliche Erfordernisse
  - 9. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006) veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

## III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- I. Antragsschreiben vom 24. Februar 2015 Anlage 1
- II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 1 Anlage 2
  - 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  - 3. Kurzbeschreibung
  - 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
  - 5. Standort und Umgebung der Anlage
  - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
  - 8. Luftreinhalteung
  - 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
  - 10. Abwasser
  - 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

- 12. Abwärmenutzung
  - 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
  - 14. Anlagensicherheit
  - 15. Arbeitsschutz
  - 16. Brandschutz
  - 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 18. Bauantrag
  - 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
  - 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
  - 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- III. Nachtrag vom 10. August 2015 Anlage 3
- IV. Nachtrag vom 18. September 2015 Anlage 4

#### **IV. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Freilagerfläche BE 5.

Bestätigung der Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für den Tank 7 (neu).

Änderung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Bereiche Tank 3, Tank 4 inklusive Abfüllbereich sowie Gefahrstoffcontainer.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **V. Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV:**

1.

Der Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

2.

a)

Messungen zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da die möglichen Emissionen (Geruch, Kohlenwasserstoffe) im bestimmungsgemäßen Betrieb deutlich unterhalb der einschlägigen Immissionswerte/Grenzwerte der GIRL/TA Luft für Geruch bzw. der 39. BImSchV für Benzol liegen.

Regelungen für die Überprüfungen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind aus Sicht der Luftreinhaltung nicht festzulegen. An- und Abfahrvorgänge finden nicht statt; bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen stehen der Gewässer- sowie der Arbeitsschutz im Vordergrund. Durch das zügige Aufnehmen/Beseitigen ausgetretener Stoffe werden die Luftemissionen gleichfalls auf ein Minimum beschränkt.

Weitere Anforderungen analog der Ziffer 5.4.9.2 TA Luft (Ziffer 9.2 - Anlagen zur Lagerung von Flüssigkeiten der 4. BImSchV) sind nicht einschlägig, da erstens die maximal vorhandene Lagermenge deutlich unter den Schwellenwerten der Ziffer 9.2 liegt und zweitens die gelagerten Flüssigkeiten ähnliche Eigenschaften hinsichtlich Flammpunkt und Siedetemperatur aufweisen wie Gasöle, Heizöle und Dieselmotorenkraftstoff, so dass die Anforderungen der Nummern 5.2.5 bzw. 5.2.6.6 und 5.2.6.7 TA Luft keine Anwendung finden.

b)

Für die Anlage gibt es noch keine BVT-Schlussfolgerungen.

3.

Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung sowie den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

b) und c)

Weitergehende Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind nicht erforderlich.

Weitere Anforderungen an die Überwachung der Maßnahme zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sind durch die Versiegelung derzeit nicht erforderlich.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs sind im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung sowie mit den Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die gemäß Nebenbestimmung VI. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

5.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

#### 1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

#### 1.3

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

#### 1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

#### 1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

#### 1.8

Der Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.9

Wird nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagenteile begonnen, so erlischt diese Genehmigung.

#### 1.10

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

#### 1.11

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### 1.12

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.13

Die Gesamtanlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung bzw. ist unterhalb der Mengenschwellen der 12. BImSchV zu betreiben

#### 1.14

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### 1.15

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### 1.16

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

## **2. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Erfordernisse**

### 2.1

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

## 2.2

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).

## 2.3

Die **Baubeginnsanzeige** (siehe Anhang) gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Bauaufsichtsamt der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 60 Abs. 3 HBO):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens.

## 2.4

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** (siehe Anhang) gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung des Bauleiters und der ausführenden Firma, dass die beantragten Maßnahmen entsprechend der erteilten Genehmigung ausgeführt worden sind.

## 2.5

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geprüft worden.

Gemäß Nr. 1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 20. September 2007 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 ASiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

## 2.6

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).

## 2.7

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild (siehe Anhang) gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen, und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

## 2.8

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

## 2.9

Nach § 45 HBO Abs. 2.5 werden 25 t Tragfähigkeit der Flächen für die Feuerwehr gefordert, da es im Schadensfall nicht auszuschließen ist, dass das ein Hubrettungsfahrzeug „TGM“ zur effektiven Brandbekämpfung auf dem Gelände eingesetzt werden muss.

Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift:

### **"Feuerwehrezufahrt-Haltverbot nach StVO"**

sowie der amtlichen Kennzeichnung.

Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch das Siegel der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau über das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. Anzahl und Aufstellungsorte sind in die Planungsunterlagen einzuzeichnen bzw. sind mit dem zuständigen Brandschutzamt der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, Telefon 06181 /6764-140 oder -142, abzustimmen.

Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein. Auf das Einhalten des Halteverbots innerhalb von Feuerwehrezufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Auf das Merkblatt "Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten" wird hingewiesen.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dergleichen im Zuge von Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen.

## 2.10

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen, bzw. die vorhandenen Pläne sind den neuen Gegebenheiten anzupassen, und in 1-facher Ausfertigung dem zuständigen Brandschutzamt der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 und auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 µm) mit einer Grammatur von 170g/m<sup>2</sup> bis 220g/m<sup>2</sup> sein.

Anders erstellte Pläne werden nicht angenommen.

Die Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Weiterhin sind die Pläne der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Auf das Merkblatt "Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau (siehe Anhang) wird hingewiesen.



### 2.11

Zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens muss, nach DVGW Arbeitsblatt W 405, eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup>/h), mit einem Mindestdruck von 2 bar, über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die geforderte Löschwassermenge muss mindestens aus zwei Hydranten, von denen einer höchstens 80 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen sein.

Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Wasserversorgers ist dem Brandschutzamt der Stadt Hanau vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

### 2.12

Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage/des Gebäudes, ist in Abstimmung mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

### 2.13

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A bis C nach DIN 14096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen. Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, die Teil B und C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen.

Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4, enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

### 2.14

Für die Liegenschaft ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Brandschutzbeauftragter zu benennen.

Nähere Einzelheiten sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau abzustimmen.

### 2.15

Die Bediensteten der Anlage sind jährlich über die Lage und der Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

## **Brandschutztechnische Hinweise**

Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsrechte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderliche Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

### **3. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### 3.1.1

Geruchsbeeinträchtigungen der Nachbarschaft, z.B. durch die Lagerung von festen und flüssigen Abfällen sowie durch die Reinigung von Heizöltanks mittels Dampfstrahler, sind auszuschließen.

Feste oder flüssige Abfälle, von denen relevante Geruchsemissionen ausgehen können, sind in geschlossenen/abgeplanten Behältern oder innerhalb geschlossener Räume zu lagern und rechtzeitig abzutransportieren.

Bei der Reinigung von restentleerten Heizöltanks mittels Dampfstrahler ist darauf zu achten, dass die Dampfschwaden nicht über die Grundstücksgrenze hinaus verweht werden.

##### 3.1.2

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (z.B. bei relevanten Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft ausgehend von dem Betriebsgelände) ist ein Geruchsgutachten zu erstellen. Entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen/-immissionen sind in Absprache mit der Überwachungsbehörde umzusetzen.

##### 3.1.3

Emissionen leichtflüchtiger Kohlenwasserstoffe (insbesondere in Hinblick auf Benzol) durch Tankatmung, Umfüllvorgängen von Tankwagen bzw. Tanks sowie Gebinden und Großcontainern sind so gering wie möglich zu halten. Emissionserzeugende Vorgänge sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### **3.2 Lärmschutz**

##### 3.2.1

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen sind folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

an den benachbarten Gebäuden in der Möhnestraße

tags (6 bis 22 Uhr)                      65 dB(A)

nachts (22 bis 6 Uhr)                    50 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

##### 3.2.2

Die in dem schalltechnischen Gutachten mit dem Bericht Nr. 08206-ABS-3 vom 22. Mai 2015 der Fritz GmbH zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Abschirmaße usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu

erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die prognostizierten Beurteilungspegel (= Immissionsrichtwertanteile) auch dann eingehalten werden.

### 3.2.3

Während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) sind Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände nicht zulässig.

### 3.2.4

Eine Nutzung des Schredders auf dem Betriebsgelände ist nur zulässig, wenn das durch eine Fremdfirma genutzte Büro auf dem Betriebsgelände (IP 4 des o. g. Gutachtens) verlagert wird.

Andernfalls ist von einem Sachverständigen nachzuweisen unter welchen Randbedingungen (z.B. Nutzungszeit des Schredders) oder bei Berücksichtigung welcher Schallschutzmaßnahmen die zulässigen Immissionsrichtwertanteile am IP 4 eingehalten werden können. Die vorgeschlagenen Randbedingungen bzw. Schallschutzmaßnahmen sind in diesem Fall umzusetzen.

### 3.2.5

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist vom Betreiber die Einhaltung der Auflage Nr. 2 durch Immissionsschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

## 3.3

Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz

Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 53 BImSchG bestellten Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde zu benennen.

Ein Wechsel der Person des Immissionsschutzbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## **4. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

### **4.1 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

#### 4.1.1

Eignungsfeststellung des Freilagers BE 5

##### 4.1.1.1

Die Auflagen aus dem Gutachten zur Erlangung der Eignungsfeststellung für das Freilager BE 5 vom 28. Januar 2015 im Kapitel 17 der Antragunterlagen sind zu beachten.

##### 4.1.1.2

Die Spezifikationen der Bauteile, welche erst im Rahmen der Ausführungsplanung näher spezifiziert werden, sind dem Sachverständigen nach § 22 VAwS vor dem Einbau vorzulegen. Eine separate Vorlage bei der Behörde ist nicht erforderlich.

#### 4.1.1.3

Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen in dem insbesondere

- die Sichtkontrollen der Abrollcontainer (bei Anlieferung und arbeitstäglich),
- die Prüfung der Lagerfläche auf Beschädigungen (wöchentlich),
- die Prüfung der Abscheideranlage nach DIN 1999-100 durch einen Fachkundigen (monatlich) sowie
- die Prüfung des Absperrschiebers und der Rückstauklappe auf Funktionsfähigkeit (monatlich)

einzutragen sind.

#### 4.1.1.4

Die Abscheideranlage und die Zulaufleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre einer Generalinspektion mit Dichtheitsprüfungen durch einen Sachverständigen nach § 4 IndV Hessen oder durch einen Fachkundigen zu unterziehen. Das Prüfergebnis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

#### 4.1.1.5.

Abweichend von § 23 VAWS ist die Anlage in den ersten 5 Jahren jährlich durch einen Sachverständigen nach § 22 zu prüfen. Anschließend richtet sich der Prüfintervall nach der Stellungnahme des Gutachters auf Basis der vorangehenden Prüfungen. Die Prüfintervalle können von jährlich über 2,5 Jahre bis zu 5 Jahre betragen.

#### 4.1.2

Die bisherige Aufstellfläche des Abrollcontainers für Ölfilter im südlichen Bereich des überdachten Freilagers (BE 3 gemäß neuer Einteilung) ist nach der Inbetriebnahme des Freilagers BE 5 einer Prüfung nach Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS zu unterziehen.

## 4.2

### **Abwasserbeseitigung**

#### 4.2.1

Es ist sicher zu stellen, dass in der Lagerhalle Möhnestraße 17 keine Bodeneinläufe vorhanden sind und keine wassergefährdenden Stoffe in die städtische Kanalisation gelangen können.

#### 4.2.2

Der rechnerische Nachweis über die ausreichende Bemessung des Koaleszenzabscheiders ist der Hanau Infrastruktur Service bis zum Baubeginn nachzureichen.

#### 4.2.3

Die Entwässerungsleitung der Freifläche Möhnestraße 17 ist noch vor dem Schacht 18M01800 an den Mischwasserkanal DN 300 anzuschließen.

#### 4.2.4

Im Falle einer Havarie ist das Kläranlagenpersonal der Kläranlage Hanau umgehend zu verständigen (Tel.: 06181 295 8094, E-Mail: [bettina.schneider@hanau.de](mailto:bettina.schneider@hanau.de)).

#### 4.2.5

Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

#### **Hinweise des anlagenbezogenen Gewässerschutzes**

Auf die Prüfpflichten nach § 23 VAWs wird hingewiesen.

### **5. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse**

#### 5.1

Sämtliche Erdbauarbeiten sind durch einen geeigneten Sachkundigen (Bodengutachter/umwelttechnisches Fachbüro), der mit der Baubeginnanzeige zu benennen ist, zu überwachen und zu dokumentieren.

Die gesamten Erdbauarbeiten sind durch einen geeigneten Sachkundigen (umwelttechnisches Fachbüro), dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1- Grundwasser und Bodenschutz sowie dem Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt mindestens 5 Werktage vor Baubeginn namentlich zu benennen ist, zu überwachen und zu dokumentieren.

#### 5.2

Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Dezernat 41.1- Grundwasser und Bodenschutz sowie dem Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Hanau nach Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert vorzulegen.

#### 5.3

Werden während der Erdbauarbeiten weitere Bodenverunreinigungen, oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen und das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1- Grundwasser und Bodenschutz ist zu informieren.

#### 5.4

Die bei den Erdbaumaßnahmen anfallenden Materialien sind durch den Sachkundigen nach augenscheinlichen Unterscheidungen zu separieren. Aufgefülltes Material ist prinzipiell vom natürlichen Boden zu trennen.

#### 5.5

Aufgefülltes oder nach Aussehen und Geruch verunreinigtes Material ist separat zu lagern.

#### 5.6

Sofern der Transport zur Verwertung/Entsorgung nicht unmittelbar nach dem Aushub erfolgt, ist belastetes und verunreinigtes Erdreich gegen Niederschläge und Auswaschungen geschützt auf dem Gelände bereit zu stellen.

#### 5.7

Der Entsorgungsweg wird in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen festgelegt. Der Parameterumfang und die Richtwerte sind in den Mitteilungen der Länderarbeits-

gemeinschaft Abfall (LAGA) M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technischen Regeln in Verbindung mit dem „Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien in Hessen Stand 10. Dezember 2015 geregelt. Download unter: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de).

5.8

Der Sachkundige hat nach Beendigung der Erdbauarbeiten schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Verunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt wurden.

5.9

Die erfolgreiche Beseitigung der Verunreinigung ist wie im Konzept dargelegt zu dokumentieren.

5.10

Mit der Verfüllung/Überbauung der sanierten Flächen darf erst nach Freigabe durch das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 Grundwasser und Bodenschutz begonnen werden.

5.11

Sollte eine erfolgreiche Beseitigung der Verunreinigungen nicht möglich sein so ist über Kleinmessstellen der Nachweis zu erbringen das von der verbleibenden Restbelastung keine Grundwassergefährdung ausgeht.

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

6.1

Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage die Prüfbescheinigung gemäß § 15 BetrSichV vorzulegen.

6.2

Die im Prüfbericht (ISF-29-15-1008, Stand 14. September 2015) der zugelassenen Überwachungsstelle unter Punkt 9 genannten Punkte sind umzusetzen (§§ 5, 15, 16 sowie Anhang 2 BetrSichV).

## **7. Anforderungen an den Gesundheitsschutz**

7.1

### **Betriebshygiene**

Im Pausenbereich sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Nahrungsmittel vorzusehen.

Ein Hautschutzplan ist zu erstellen und die entsprechenden Mittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

Vor Betreten der Pausenräume sind mindestens die Hände zu reinigen. Der erstellte Hautschutzplan ist zu beachten.

Verunreinigte Schutzkleidung muss vor Betreten der Pausenräume abgelegt werden. Gleiches gilt für verunreinigtes Schuhwerk.

Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür vorgesehen Bereichen zu gestatten.

Benetzte Kleidung oder sonstige Gebrauchstextilien wie Handtücher, die mit Gefahrstoffen kontaminiert ist, insbesondere Gefahrstoffe mit hautresorptiven Eigenschaften, sind sofort zu wechseln.

Der Arbeitgeber hat getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat die durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung zu reinigen.

Zudem sind angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen, und für die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes, bereit zu stellen.

Die Haut nie mit Benzin oder anderen Lösungsmittel reinigen.

## 7.2

### Sanitäre Anlagen

In Duschen (auch Notduschen) sowie sonstigen Kalt- oder Warmwasserentnahmestellen im Sanitärbereich, muss der Austausch des in den Leitungen befindlichen Trinkwassers innerhalb von 72 Stunden gewährleistet werden. Kann dies nicht durch die alltägliche Nutzung garantiert werden, so sind die Entnahmestellen systemtisch zu spülen, da nicht von einem bestimmungsgemäßen Betrieb nach Trinkwasserverordnung ausgegangen werden kann.

## 7.3

### Schlauchbehandlung

Anbindungen von Schläuchen an die Trinkwasser-Entnahmestelle sind bedarfsgerecht zu handhaben. Nach der Verwendung sind diese von der Entnahmestelle zu trennen, zu entleeren und trocken zu lagern. Vor der nächsten Inbetriebnahme sind die Schläuche ausgiebig zu spülen.

### Hinweise zum Gesundheitsschutz

#### Händehygiene / Hautschutz

Im Rahmen des präventiven Gesundheitsschutzes werden Desinfektions-, Reinigungs- und Hautschutzmittel bereit gestellt. Die richtige Anwendung ist allerdings zwingende Voraussetzung um die Beschäftigten vor negativen dermatologischen Schäden zu schützen.

So sollten die Hände **entweder** desinfiziert **oder** gewaschen werden. Eine Kombination ist aus Hautschutz-Sicht nicht anzuraten.

**Tabelle:** Dermatologische Gefährdungen durch falschen Ablauf der Händehygiene

<b>Ablauf</b>	<b>Gefährdung</b>
Desinfektion Waschlotion	Hautfette werden durch die alkoholhaltigen Desinfektionsmittel herausgelöst und durch die Tenside der Waschlotion fortgespült.
Waschlotion Desinfektion	Wasser wird im Zuge der Händewaschung in den obersten Hautschichten eingelagert und verdünnt somit die Wirkstoffgehalte des danach aufgetragenen Desinfektionsmittels.

Beim Einsatz von Handschuhen ist darauf zu achten, dass auftretende Nässe durch geeignete Unterziehhandschuhe aus Baumwolle im Handschuh reduziert wird. Ferner sollte vor der Verwendung von Handschuhen auf das Auftragen von geeigneten Hautsalben geachtet werden.

Die Verträglichkeit der verwendeten Pflegeprodukte und der eingesetzten Schutzausrüstung muss sichergestellt sein.

### **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung**

Im Rahmen der Betriebstätigkeit wird mit Gefahrstoffen umgegangen, die als:

- Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- Verursacht Hautreizungen
- Giftig bei Einatmen

gemäß GHS deklariert sind. Dementsprechend möchte das Gesundheitsamt auf folgende medizinische Vorsorgeuntersuchungen der Berufsgenossenschaften hinweisen, die für eine medizinische Überwachung der Angestellten sinnvoll erscheinen:

- G4 - Gefahrstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
- G23 - obstruktive Atemwegerkrankungen
- G24 - Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
- G40 - Krebs erzeugende und Erbgut verändernde Gefahrstoffe
- 

Sollten Hinweise bekannt werden, wonach sich Schadstoffe oder deren Metaboliten im menschlichen Körper der Angestellten anreichern, bittet das Gesundheitsamt um kurze Benachrichtigung.

### **8. Sprengstoffrechtliche Erfordernisse**

#### 8.1

Für den Umgang mit explosiven Stoffen der Kategorie P<sub>1</sub> ist ein Sachkundenachweis für das eingesetzte Personal erforderlich.

#### 8.2

Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten dürfen nur als Einheit im einbaufertigen Zustand vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden

#### 8.3

Für die Aufbewahrung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten in kleinen Mengen sind nachfolgende Explosivstoff-Netto-Höchstmassen zulässig, wobei die Aufbewahrung nur in gewerblich genutzten Räumen erfolgen darf.

- Arbeitsraum 10 kg (netto)
- Lagerraum 100 kg (netto)
- Ortsbewegliche Aufbewahrung 100 kg (netto)

Es ist eine Liste bereitzuhalten, aus der die jeweils aufbewahrten Explosivstoff-Netto-Massen ersichtlich sind.

#### 8.4

Die Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten dürfen nicht in unmittelbarer Nähe mit leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Die Zusammenlagerung mit Druckgaspackungen (Spraydosen) ist grundsätzlich verboten.

**Jeder Kontakt mit Säuren ist zu vermeiden.**



## 8.5

Die Insassenrückhaltesysteme müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann

## 8.6

Im Gefahrfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, die Aufbewahrungsorte der Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten bekannt zu geben.

## **9. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse**

### 9.1.

Input und Kapazitäten der Anlage

#### 9.1.1

Input

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen werden:

Die 20 neu beantragten Schlüssel sind farblich unterlegt.

AVV-Code	AVV-Bezeichnung	Lagerort	Lagerungsart	Lagermenge
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	BE 1	Tank 3	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	BE 4	G&K-Gebinde	bis zu 15 t
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	BE 4	G&K-Gebinde	bis zu 15 t
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	BE 2	G&K-Gebinde	10 t
		BE 4		bis zu 15 t
08 01 12	Farb- und Lack mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 11 fallen	BE 2	G&K-Gebinde	10 t
		BE 4		bis zu 15 t
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	BE 2	G&K-Gebinde	10 t
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	BE 1	Tank 5	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	BE 1	Tank 1	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	BE 1	Tank 5	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	BE 2	G&K-Gebinde	2 t
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme	BE 2	G&K-Gebinde	20 t
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	BE 1	Tank 1	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	BE 1	Tank 6	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	BE 1	Tank 5	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	BE 1	Tank 5	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	BE 1	Tank 5	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	BE 1	Tank 6	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	BE 1	Tank 6	
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe und Schmieröle	BE 1	Tank 5	
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	BE 1	Tank 6	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	BE 1	Tank 6	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	BE 1	Tank 5	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	BE 1	Tank 5	

AVV-Code	AVV-Bezeichnung	Lagerort	Lagerungsart	Lagermenge
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	BE 1	Tank 5	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	BE 1	Tank 2 / 5	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	BE 1	Tank 1	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	BE 1	Tank 5	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	BE 4	G&K-Gebinde	bis zu 15 t
		BE 1	Tank 3	
13 08 02*	Andere Emulsionen	BE 1	Tank 1	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	BE 4	G&K-Gebinde	bis zu 15 t
		BE 1	Tank 3 / 4	40 t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
15 01 03	Verpackung aus Holz	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
15 01 04	Verpackung aus Metall (inkl. gepresster Metallverpackungen)	BE 3	G&K-Gebinde	4 t
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	BE 3		
	- Spraydosen		G&K-Gebinde	1 t
	- Noch nicht geshredderte Kunststoffverpackungen		G&K-Gebinde	3 t
	- Noch nicht gepresste Metallverpackungen			10 t
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	BE 5	Großcontainer	30 t
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen (hier u.a. Luftfilter)	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
16 01 03	Altreifen	BE 5	Großcontainer	5 t
16 01 07*	Ölfiler	BE 5	Großcontainer	25 t
16 01 10*	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	BE 6	G&K-Gebinde	2 t
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	BE 1	Tank 7a	20 t
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 1	Tank 7b	20 t
16 01 17	Eisenmetalle	BE 6	G&K-Gebinde	1 t
16 01 18	Nicht Eisenmetalle	BE 6	G&K-Gebinde	1 t
16 01 19	Kunststoffe (hier Stoßfänger, Radhausschalen etc.)	BE 3	G&K-Gebinde	5 t
16 01 20	Glas	BE 3	G&K-Gebinde	10 t
16 01 21*	Gefährliche Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen (hier u.a. Stoßdämpfer)	BE 3	G&K-Gebinde	5 t
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen („E-Schrott“)	BE 6	G&K-Gebinde	5 t
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) (hier u.a. alte Feuerlöscher)	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
16 06 01*	Bleibatterien	BE 6	G&K-Gebinde	80 t
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	BE 6	G&K-Gebinde	2 t
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BE 6	G&K-Gebinde	2 t
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	BE 2	G&K-Gebinde	2 t
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	BE 1	Tank 3 / Tank 5	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	BE 1	Tank 3	
17 02 01	Holz	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
17 02 03	Kunststoff	BE 5	Großcontainer	15 t
17 02 03	Kunststoff	BE 3	G&K-Gebinde	1 t
17 04 05	Eisen und Stahl	BE 6	G&K-Gebinde	1 t
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	BE 1	Tank 5	
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (Kunststoff (geschreddert))	BE 3	G&K-Gebinde	4 t
20 01 13*	Lösemittel (hier vom Schadstoffsammelmobil)	BE 4	G&K-Gebinde	bis zu 15 t

AVV-Code	AVV-Bezeichnung	Lagerort	Lagerungsart	Lagermenge
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	BE 6	Rungenpaletten oder Kartons	1 t
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen („E-Schrott“)	BE 6	G&K-Gebinde	5 t
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (hier u.a. Paletten)	BE 3	G&K-Gebinde	0,5 t
20 01 40	Metalle	BE 3	G&K-Gebinde	0,5 t

Hinweis 1: Groß- und Kleingebinde (Eintrag „G&K-Gebinde“ unter Lagerungsart in nachfolgender Tabelle) können u.a. Kanister, Deckelfässer, SpundloCHFässer, mit Deckeln verschlossenen Eimer, IBC, Mulden, Gitterboxen, Paloxen sein.

Hinweis 2: In der BE 4 können insgesamt 15 t Abfälle zwischengelagert werden. Theoretisch kann die gesamte Lagermenge durch einen der für die BE 4 zugelassenen Abfälle belegt werden. Aus diesem Grund erfolgt in der Spalte Lagermenge die Angabe „bis zu 15 t“.

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem \* gekennzeichnet.

Die Vorgaben der Altölverordnung (AltÖIV), des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) und des Batteriegesetzes (BatterieG) sind einzuhalten.

### 9.1.2

#### Kapazität

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten werden in 6 Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- BE 1 - Tanklager
- BE 2 - Lagerraum Gebinde
- BE 3 - überdachtes Freilager
- BE 4 - Gefahrstoffcontainer
- BE 5 - Freilager
- BE 6 - Lagerraum Feststoffe

Die nachfolgende Tabelle fasst den bisherigen genehmigten Zustand und die genehmigten Änderungen zusammen.

BE	Bezeichnung	Bisheriger genehmigter Zustand	Genehmigte Änderungen
	<b>Niederlassung Hanau</b>	Standort Möhnestr. 19	Erweiterung auf Möhnestr. 17 und 19
1 bis 6	<b>Niederlassung Hanau</b>	Positivkatalog mit 44 Abfallschlüsselnummern, davon 26 für gefährliche Abfälle	Erweiterung Positivkatalog um 20 Schlüsselnummern, davon 13 für gefährliche Abfälle <sup>i</sup>
1	<b>Tankanlage</b> für flüssige Abfälle	<b>Tank 1</b> unterirdisch 60 m <sup>3</sup> - Nutzvolumen 30 m <sup>3</sup> für Emulsionen, restliche 30 m <sup>3</sup> für Löschwasser-rückhaltung <sup>ii</sup> , getrennter Abzug wässrige und ölige Phase	keine
		<b>Tank 2</b> unterirdisch 60 m <sup>3</sup> - Emulsionen, getrennter Abzug wässrige und ölige Phase	keine
		<b>Tank 3</b> unterirdisch 40 m <sup>3</sup> zugelassen für leicht entzündliche Flüssigkeiten	keine

BE	Bezeichnung	Bisheriger genehmigter Zustand	Genehmigte Änderungen
		sigkeiten	
		<b>Tank 4</b> unterirdisch 40 m <sup>3</sup> - Abfall-lösemittelgemische (Fp > 70°C), getrennter Abzug wässrige und ölige Phase	Ertüchtigung für die Einlagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt (Fp) kleiner 21°C
		<b>Tank 5</b> oberirdisch 100 m <sup>3</sup> - Altöle Kat. II + IV, getrennter Abzug wässrige und ölige Phase	keine
		<b>Tank 6</b> oberirdisch 100 m <sup>3</sup> - Altöle Kat. I	keine
			2 x 20 m <sup>3</sup> Lagervolumen für die Abfälle Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmittel (Tank(kammern) 7a und 7b) Verbindende Rohrleitungen von den Tank(kammern) 7a und 7b zur vorhandenen oder zur neuen Pumpenanlage
		Maximales Lagervolumen: 370 m <sup>3</sup> zzgl. 30 m <sup>3</sup> für Löschwasser	Gesamtlagervolumen: 410 m <sup>3</sup> zzgl. 30 m <sup>3</sup> für Löschwasser
		Ab- und Umfüllfläche mit Pumpen- und Filteranlage, Waschplatz (Löschwasserrückhaltung 15 m <sup>3</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Pumpenanlage für das Umfüllen von flüssigen Gebindeinhalten in die Lagertanks</li> <li>• Reinigungsplatz Fahrzeugölfilter</li> <li>• Platz zur Kleingebinde-Entleerung über Schwerkraft nur für Kleingebinde mit Inhalten mit Fp größer 60°C (z.B. Altöl)</li> <li>• manuelle Zerlegung von gebrauchten, restentleerten, mittels Dampfstrahler gereinigten IBC und Heizöltanks<sup>iii</sup></li> </ul>
2	<b>Lagerraum für Gebinde</b> mit flüssigem Inhalt	Ausgeblechter Lagerraum mit 5m <sup>3</sup> -Löschwasserrückhaltung für die Lagerung von Gebinden mit Flüssigkeiten (Flammpunkt > 60°C) und für die Lagerung von Betriebsmitteln, Ein- und Auslagerung der Gebinde mittels Gabelstapler max. Lagermenge 90 t	Reduzierung der Lagermenge auf 54 t
3	<b>Überdachtes Freilager</b> für feste Abfälle in Gebinden	überdachter und mit Feinasphalt abgedichteter Lagerbereich für feste Abfallarten (WGK 3) in Gebinden, Paloxen, IBC oder Großcontainer max. Lagermenge 130 t	Verlagerung der 2 Großcontainer in das neue Freilager (BE5) Verlagerung Zwischenlager Bleibatterien, Leuchtstoffröhren, Metalle in die BE 6 Reduzierung der max. Lagermenge auf 50 t
		Löschwasserrückhaltung	Erhöhung der Löschwasserrückhaltungsmenge auf 19 m <sup>3</sup> durch zusätzliche überfahrbare Aufkantung
			Aufstellen Fasspresse zum Zusammendrücken restentleerter Metallge-

BE	Bezeichnung	Bisheriger genehmigter Zustand	Genehmigte Änderungen
			binde (Durchsatz 2 t/Tag)
			Aufstellen Shredder zur Zerkleinerung von restentleerten Kunststoffgebinden (Durchsatz 4 t/Tag)
4	<b>Gefahrstoff-Container</b>	Bauartzugelassener Gefahrstoff-Container zur Lagerung leicht entzündlicher Flüssigkeiten	Ertüchtigung des vorhandenen Containers oder Austausch gegen Neuen
		Max. Lagermenge 1,8 t	Erhöhung der Lagermenge auf 15 t
		Löschwasserrückhaltung 2 m <sup>3</sup>	Erhöhung Löschwasserrückhaltvolumen über neue BE 5
5	<b>Freilager - Großcontainer für feste Abfälle</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befestigte Fläche zum Aufstellen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 6 Großcontainern für feste Abfälle (davon max. 4 mit ölhaltigen Abfällen) (max. Lagermenge 75 t)</li> <li>- Leergebinde und</li> <li>- Sammelfahrzeuge</li> </ul> </li> <li>• Anschluss der Fläche über Leichtflüssigkeitsabscheider an Schmutzwasserkanal, absperrbar im Brandfall über manuell zu bedienenden Absperrschieber</li> <li>• Ausbildung der Fläche für die Löschwasserrückhaltung aus der BE 5 und BE 4</li> </ul>
6	<b>Lagerraum für Feststoffe</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lager für feste nicht brennbare und/oder wertvolle feste Abfälle im vorhandenen Gebäude, max. Lagermenge 95 t</li> <li>• Unterbringung Ladestation Elektrostapler</li> </ul>
	<b>Infrastruktureinrichtungen</b>	7m <sup>3</sup> -Dieseltank mit separater Zapfsäule	Rückbau und Ersatz durch Kleintankstelle (1m <sup>3</sup> )
		Dieselbetriebener Gabelstapler	Zusätzlicher Elektro-Stapler

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und Umstrukturierungen führen zu den in der folgenden Tabelle angegebenen Lagermengenveränderungen. Die am Standort gelagerte Abfallmenge erhöht sich insgesamt um 107,2 t.

Die Gesamtanlage ist unterhalb der Mengenschwellen der 12. BImSchV zu betreiben. Die maximal zulässige Gesamtlagermenge an Abfälle beträgt 699 t.

BE	Bezeichnung	Lagermenge bisher genehmigt	Lagermenge neu genehmigt	Änderung
1	Tanklager	370 t	410 t	40 t
2	Lagerraum Gebinde	90 t	54 t	-36 t
3	Überdachtes Freilager	130 t	50 t	-80 t
4	Gefahrstoff-Container	1,8 t	15 t	13,2 t
5	Freilager Großcontainer	0 t	75 t	75 t
6	Lagerraum - feste Abfälle	0 t	95 t	94 t
	Summe	591,8 t	699 t	107,2 t

### 9.1.3

In- und Output der Anlage sind durch geeignete Maßnahmen bzw. technische Vorrichtungen (z.B. Waage) genau zu erfassen.

### 9.2.

#### Abfallbeauftragter

Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestellten Abfallbeauftragten mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde zu benennen.

Es dürfen nur zuverlässige und sachkundige Personen benannt werden.

Ein Wechsel der Person des Abfallbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 9.3.

#### Betriebsorganisation

#### 9.3.1

##### Aufbauorganisation

Es ist mindestens eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ einzurichten.

Die Organisationseinheit „Kontrolle“ ist verantwortlich insbesondere für die Annahmekontrolle sowie für sämtliche von der Anlagenbetreiberin geforderten Kontrollen.

Die Aufbauorganisation ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Er ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 9.3.2

##### Personal

Die Betreiberin der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

### 9.3.3

#### Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

### 9.4

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

### 9.5

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

### 9.6

Nicht verwertbare Abfälle, z.B. Stör- und Fremdstoffe (Fehlwürfe), die aus den zu verwertenden Abfällen aussortiert werden, sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung als Abfall zur Beseitigung dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in diesem Falle dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zur Beseitigung zu überlassen.

### 9.7

Beim Bau der Anlage anfallende Abfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ Stand 10. Dezember 2015 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt kann im Internet von der Homepage des RP Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) herunter geladen werden.

## VII. Begründung

Die Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 24. Februar 2015 den Antrag gestellt, das bestehende Betriebsgrundstück in der Möhnestraße 19 um das Grundstück Möhnestraße 17 zu erweitern, verbunden mit einer Umstrukturierung der vorhandenen Lagerflächen auf dem bisherigen Gelände sowie die Schaffung neuer Vorbehandlungsmöglichkeiten, der Erweiterung des Input-Kataloges sowie der Anpassung der Lager- und Durchsatzmengen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die geplanten Änderungen kurz zusammen.

BE	Bezeichnung	Geplante Änderungen
BE 1	<b>Tankanlage</b> für flüssige Abfälle und zur Löschwasserrückhaltung incl. Ab- und Umfüll- sowie Waschplatz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung um 40m<sup>3</sup>-Tankvolumen (2 x 20m<sup>3</sup>) - entweder über einen Doppelkammertank oder über zwei Einzeltanks, Tanks bauartzugelassen mit Leckage-Überwachung</li><li>• Ertüchtigung des Tanks 4 für die Einlagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner 21°C</li></ul>

BE	Bezeichnung	Geplante Änderungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Pumpenanlage für das Umfüllen von flüssigen Gebinde-Inhalten in Tanks</li> <li>• Reinigungsplatz für die Einsätze der Fahrzeugölfilter</li> <li>• Platz zur Kleingebinde-Entleerung über Schwerkraft nur für Kleingebinde mit Inhalten mit Flammpunkt größer 60°C (z.B. Altöl)</li> <li>• manuelle Zerlegung von gebrauchten, restentleerten, mittels Dampfstrahler gereinigten IBC und Heizöltanks auf der Abfüllfläche</li> </ul>
BE 2	<b>Lagerraum für Gebinde mit flüssigem Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Lagermenge</li> </ul>
BE 3	<b>Überdachtes Freilager für feste Abfälle in Gebinden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung der bisher im überdachten Freilager stehenden 2 Großcontainer in das neue Freilager (BE5)1</li> <li>• Aufstellen Fasspresse zum Zusammendrücken restentleerter Metallgebinde</li> <li>• Aufstellen Shredder zur Zerkleinerung von restentleerten Kunststoffgebinden</li> </ul>
BE 4	<b>Gefahrstoff-Container zur Lagerung leicht entzündlicher Flüssigkeiten (ehem. VbF)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ertüchtigung des vorhandenen Containers oder Austausch gegen Neuen</li> <li>• Erhöhung der Lagermenge von 1,8 t auf 15 t</li> <li>• Schaffung zusätzlich notwendiges Löschwasserrückhaltevolumen über neues Freilager (BE 5)</li> </ul>
BE 5	<b>Freilager - Großcontainer für feste Abfälle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befestigte Fläche zum Aufstellen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 6 Großcontainern für feste Abfälle (davon max. 4 mit ölhaltigen Abfällen)</li> <li>- Leergebinde und</li> <li>- Sammelfahrzeuge</li> </ul> </li> <li>• Anschluss der Fläche über Leichtflüssigkeitsabscheider an Schmutzwasserkanal, absperrbar im Brandfall über manuell zu bedienenden Absperrschieber</li> <li>• Ausbildung der Fläche für die Löschwasserrückhaltung aus der BE 5 und BE 4</li> </ul>
BE 6	<b>Lagerraum für Feststoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung einer Lagerfläche für feste nicht brennbare und/oder wertvolle feste Abfälle im verschließbaren Gebäudeteil</li> </ul>



BE	Bezeichnung	Geplante Änderungen
		Möhnestr. 17
	<b>Infrastruktureinrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbau des vorhandenen Dieseltanks mit separater Zapfsäule</li> <li>• Zusätzlicher Elektro-Stapler</li> </ul>

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und Umstrukturierungen führen zu den in der folgenden Tabelle angegebenen Lagermengenveränderungen. Die am Standort gelagerte Abfallmenge erhöht sich insgesamt um 107,2 t.

BE	Bezeichnung	Lagermenge bis-her genehmigt	Lagermenge neu	Änderung
1	Tanklager	370 t	410 t	40 t
2	Lagerraum Gebinde	90 t	54 t	-36 t
3	Überdachtes Freilager	130 t	50 t	-80 t
4	Gefahrstoff-Container	1,8 t	15 t	13,2 t
5	Freilager Großcontainer	0 t	75 t	75 t
6	Lagerraum - feste Abfälle	0 t	95 t	94 t
	Summe	591,8 t	699 t	107,2 t

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Erweiterung des Positivkatalogs beantragten Abfallschlüssel.

AVV-Code	AVV-Bezeichnung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12*	Farb- und Lack mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 11 fallen
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 08 02*	Andere Emulsionen
15 01 03	Verpackung aus Holz
15 01 04	Verpackung aus Metall
16 01 10*	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nicht Eisenmetalle
16 01 21*	Gefährliche Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen (im wesentlichen Stoßdämpfer)
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen („E-Schrott“)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) (u.a. Feuerlöscher)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

AVV-Code	AVV-Bezeichnung
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

Im Einzelnen wird auf die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung in Kapitel 6 der Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag waren entsprechende Planunterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigelegt.

Die Unterlagen wurden letztlich mit Schreiben vom 10. August 2015 sowie 18. September 2015 vervollständigt.

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. den Nr. 8.12.1.1, 8.11.1.1, 8.12.2, 8.11.2.4, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

#### Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3, 5 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

#### Genehmigungshistorie

Die Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG betreibt in der Möhnestraße 19 eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 26. Juni 1998 gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG angezeigt.

Die letzte wesentliche Änderung erfolgte mit Bescheid vom 1. August 2000 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Az.: IV/Hu 43.3-100h 16.05-Schmidt. H.-1-

#### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand ge-

nommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
  - Der Magistrat der Stadt Hanau, vormaliger Fachbereich Bauaufsichts, Denkmal- und Umweltschutz ( nunmehr Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt) - im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen sowie auf Belange des Denkmal- und Umweltschutzes.
  - Der Eigenbetrieb Infrastruktur Service der Stadt Hanau - hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserentsorgung.
  - Der Magistrat der Stadt Hanau, Stadtplanungsamt - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.
  - Der Magistrat der Stadt Hanau, Brandschutzamt - im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
  - Der Magistrat der Stadt Hanau, Untere Naturschutzbehörde - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.
  - Der Magistrat der Stadt Hanau, Straßenverkehrsbehörde - hinsichtlich verkehrstechnischer Belange.
- Meine Fachdezernate:
- I 18 - hinsichtlich der Belange des Kampfmittelräumdienstes
  - IV/F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Boden- und Grundwasserschutzes
  - IV/F 41.4 - hinsichtlich der Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes
  - IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
  - IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
  - IV/F 45.3 - hinsichtlich der Belange des Sprengstoffrechts.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

### Ausgangszustandsbericht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht erforderlich sei, da Abfälle und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der s.g. CLP-Verordnung gelagert oder im Rahmen der Behandlung entstehen werden.

Von der Antragstellerin werden für die beantragten Änderungen die notwendigen Maßnahmen vorgesehen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter oder deren Entstehen sicher zu verhindern.

Die Genehmigungsbehörde konnte sich dieser Einschätzung anschließen.

### Planungsrecht

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt. Das Vorhaben liegt in einem Gewerbegebiet - GE gemäß § 8 BauNVO.

### Baurecht/Brandschutz

Aus bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 2 gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Boden- und Grundwasserschutz

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutz bestehen gegen die geplante Änderung bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 5 dieses Bescheides keine Bedenken.

Weitere Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind nicht erforderlich. Eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass solange die Versiegelung bestehen bleibt, derzeit keine Überwachung erforderlich ist.

### Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplante Änderung bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) bestehen gegen die geplanten Änderungen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 4 dieses Bescheides keine Bedenken. Eine Gefährdung des Grundwassers und von Oberflächengewässern ist nicht zu erwarten. Die Anlage liegt in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

### Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter

VI. Nr. 6 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

#### Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

#### Luftreinhaltung/Geruch

Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.1 dieses Bescheides sowie den Nebenbestimmungen früherer Bescheide schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG durch geplanten Änderungen nicht hervorgerufen werden.

#### Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.2 schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten sind.

#### Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der beantragten Änderung nicht an bzw. werden nicht eingesetzt.

#### Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Die Energieversorgung der Büroräume und der Lagerhalle (Licht, Lüftung, Brandmeldeanlage) ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen.

Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Fall nicht ersichtlich.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit, wie auch in den vorgelegten Antragsunterlagen, die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar. Die beantragten Änderungen bedingen keine Änderung dieser Maßnahmen.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Änderungen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlage“ (Stand August 2006), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Im Einzelnen:

Zu der Nebenbestimmung unter IV. 1.13 -Störfallverordnung

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anlage unter keinen Umständen in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt, bzw. entsprechend betrieben wird.

Zu der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 2.9 - Brandschutz

Für das Bauvorhaben ist eine Zufahrt und Bewegungsflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge zu schaffen. Die Zufahrt muss den Anforderungen der in Hessen eingeführten Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ sowie dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ der Feuerwehr Hanau, entsprechen.

In dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ der Stadt Hanau (siehe Anhang) ist anstatt eines Gesamtgewichtes von 16 t ein Gesamtgewicht von 25 t angegeben.

Die in Hessen eingeführte Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ (siehe Anhang) sieht eine Tragfähigkeit der begehbaren Flächen von 16 t vor.

Ein Hubrettungsgerät, das diese Flächen befahren kann, wird von der Feuerwehr Hanau vorgehalten.

Allerdings verfügt die Feuerwehr Hanau über ein weiteres Hubrettungsfahrzeug "TGM" welches aufgrund der besonderen Gefahrenschwerpunkte wie Großindustrie in der Innenstadt, chemische Industrie etc. vorgehalten wird.

Dieses Fahrzeug hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 24 t.

Nach § 45 HBO können bei Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs.1 HBO besondere Anforderungen an Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen gestellt werden.

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.1- Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung ergeben sich aus § 5 BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) in Verbindung mit § 21 der 9. BImSchV (Inhalt des Genehmigungsbescheides).

Messungen zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da die möglichen Emissionen (Geruch, Kohlenwasserstoffe) im bestimmungsgemäßen Betrieb deutlich unterhalb der einschlägigen Immissionswerte/Grenzwerte der GIRL/TA Luft für Geruch bzw. der 39. BImSchV für Benzol liegen. Weitere Anforderungen aus BVT-Merkblättern liegen nicht vor.

Regelungen für die Überprüfungen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind aus Sicht der Luftreinhaltung nicht festzulegen. An- und Abfahrvorgänge finden nicht statt; bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen stehen der Gewässer- sowie der Arbeitsschutz im Vordergrund. Durch das zügige Aufnehmen/Beseitigen ausgetretener Stoffe werden die Luftemissionen gleichfalls auf ein Minimum beschränkt.

Weitere Anforderungen analog der Ziffer 5.4.9.2 TA Luft (Ziffer 9.2 - Anlagen zur Lagerung von Flüssigkeiten der 4. BImSchV) sind nicht einschlägig, da erstens die maximal vorhandene

Lagermenge deutlich unter den Schwellenwerten der Ziffer 9.2 liegt und zweitens die gelagerten Flüssigkeiten ähnliche Eigenschaften hinsichtlich Flammpunkt und Siedetemperatur aufweisen wie Gasöle, Heizöle und Dieselmotorenkraftstoff, so dass die Anforderungen der Nummern 5.2.5 bzw. 5.2.6.6 und 5.2.6.7 TA Luft keine Anwendung finden.

#### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.2 - Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die geänderte Anlage unter den im schalltechnischen Gutachten mit der Bericht Nr. 08206-ABS-3 vom 22. Mai 2015 der Fritz GmbH zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen und an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage ohne den Betrieb des Schredders (Lastfall 1) um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Während des Betriebes der Gesamtanlage mit dem Betrieb des Schredders (Lastfall 2) kann laut Aussage des Sachverständigen eine konfliktfreie Nachbarschaft mit der Büronutzung auf dem Betriebsgelände (IP4) nicht gewährleistet werden. Eine Verlagerung des Büros ist vorgesehen. Die Nebenbestimmung 3.2.4 ist notwendig, um ausreichenden Schutz für das auf dem Betriebsgelände befindliche durch eine Fremdfirma genutzte Büro (IP 4) sicherzustellen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

#### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4.1 - Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Antragsstellerin beantragt in dem Verfahren nach § 13 BImSchG eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Freilagerfläche BE 5. Maßgeblich für die Eignungsfeststellungspflicht ist die Lagerung von Ölfaltern mit Anhaftungen in Abrollcontainern. Dem Antrag ist ein Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS beigefügt. Mit den Nebenbestimmungen für die Eignungsfeststellung wurde dem Gutachten gefolgt und es wurde in einigen Fällen noch konkretisiert.

Der aktuelle Standort des Abrollcontainers war nicht als VAwS-Anlage erfasst gewesen. Zur Klarstellung ist die Nebenbestimmung über die Prüfung nach Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS erforderlich.



### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 6 - Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 - Gesundheitsschutz

#### Betriebshygiene

Der Antragsteller lagert und behandelt Gefahrstoffe nach Gefahrstoffverordnung im Rahmen der Betriebstätigkeit. Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Pflicht, eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben

#### Sanitäre Anlagen

Die Trinkwasserverordnung hat das Ziel, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, zu schützen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Diese verweisen auf einen bestimmungsgemäßen Betrieb. Dieser kennzeichnet sich durch die regelmäßige Nutzung von allen Entnahmestellen innerhalb von 72 Stunden. Andernfalls ist eine Verkeimung des Trinkwassers zu besorgen.

#### Schlauchhandhabung

Nichtentleerte und aufgerollte Schläuche sind aus hygienischer Sicht nicht zu empfehlen, da stagnierendes Wasser an den Tiefstellen der Schlauchführung zur Verkeimung neigt. Im Falle eines Unterdrucks im öffentlichen Leitungsnetz, beispielsweise im Zuge von benachbarten Löscharbeiten, kann es zum Rückströmen des verkeimten Wasser aus dem Schlauch in das Trinkwassernetz kommen, wenn der Schlauch nach Verwendung nicht von der Entnahmestelle entfernt wird.

### Zu der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 9.1.3 - Erfassung von In- und Outputmengen

Die präzise Ermittlung von In- und Output ist erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmung gibt das Ziel vor. Wie die Mengenermittlung für die einzelnen Fraktionen erfolgt, wird in die Verantwortung des Betreibers gestellt.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus

§ 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 2).

#### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

#### Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

##### Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von

bis zu 500 000 € 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1.800,00 €

Investitionskosten vorliegend 290.000,00 €, davon 1,8 %

Grundgebühr: 5.220,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen sind nicht entstanden.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	5.220,00 €
--------------------------------	------------

---

<b><u>Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:</u></b>	<b><u>5.220,00 €</u></b>
---	--------------------------

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **1. März 2016** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger:	HCC-RP Darmstadt
Geldinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)
BLZ:	500 500 00
Konto - Nr.:	100 58 75
IBAN-Code:	IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75
BIC-Code:	HELADEFFXXX
Verwendungszweck (Referenznummer):	<b>42105371501506</b>

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

Franz-Josef Wolf

#### Anhang:

- Schreiben des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen an die ISK Ingenieurgesellschaft GmbH vom 6. Februar 2014, Az.: I 18 KMRD-6 b 06/05 Ha 564- 2014 zur Vorgehensweise der Kampfmittelbelastung und -räumung
- Formblätter der Bauaufsicht (3)
- Merkblatt für die Feuerwehr der Stadt Hanau
- Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

---

i

ii